



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.iv7_19@bmdw.gv.at

Wien, am 2. April 2019

**Betrifft: GZ BMDW-33.560/0024-I/4/2018
Entwurf der Verordnungen des Lehrberufspakets 1/2019;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung der vorliegenden Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.



II. Grundsätzliches zum Zugang von Menschen mit Behinderung zu öffentlich angebotenen Gütern und Dienstleistungen

Art. 5 der von Österreich 2008 ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verbietet jedwede Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung, während Art. 7 Abs. 1 S 2 und 3 B-VG ein äquivalentes Diskriminierungsverbot im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes vorsehen.

Auf einfachgesetzlicher Ebene werden der barrierefreie Zugang und die barrierefreie Nutzbarkeit von Gütern und Dienstleistungen durch das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz garantiert, wobei § 6 Abs. 5 BGStG den Begriff der Barrierefreiheit wie folgt definiert:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Dabei gilt zu beachten, dass Barrierefreiheit auch die allgemein übliche Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gütern und Dienstleistungen unter dem Aspekt der kommunikativen Barrierefreiheit umfasst.

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Vor diesem Hintergrund möchte der Behindertenanwalt darauf hinweisen, dass der Umgang mit KundInnen mit Behinderung einen integralen Bestandteil im Rahmen der Lehrausbildungen, insbesondere bei den nunmehr geänderten bzw. neu geschaffenen Lehrberufen Gastronomiefachmann/-frau, Friseur/-in (Stylist/-in) und Restaurantfachmann/-frau, bilden sollte. Es wird daher angeregt, den Auszubildenden Grundbegriffe des Phänomens „Behinderungen“ und des adäquaten



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Verhaltens Menschen mit Behinderung gegenüber zu vermitteln, wobei die Einbeziehung betroffener Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen in die Unterrichtsgestaltung äußerst wünschenswert erscheint.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Hofer'.

Dr. Hansjörg Hofer